

Südanflug: Jets sollen für Wegrecht zahlen

Anwohnerverlangt Geld für Luftsäulen-Durchflug

ZÜRICH Flugzeuge, die im Tiefflug über das Hausdach donnern, sollen dafür bezahlen müssen - für die Benutzung der Luftsäule über dem bewohnten Grundstück. Dies verlangt ein Anwohner der umstrittenen Südanflüge auf den Zürcher Flughafen von der Flughafenbetreiberin Unique. Mit Hilfe seiner Rechtsschutzversicherung hat er eine zivilrechtliche Klage beim Bezirksgericht Uster eingereicht.

Das Eigentum an Grund und Boden beschränkt sich gemäss Artikel 667 des Zivilgesetzbuchs nicht auf die Erdoberfläche. Es erstreckt sich laut Gesetz «nach oben und nach unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht». Es gehe nun darum zu klären, wie weit nach oben das Interesse gehe, sagt der Jurist Reto Agustoni, der die rechtlichen Vorabklärungen für den Kläger gemacht hat.

Dass die Überflüge von Gockhausen und Stettbach Auswirkungen bis an den Boden haben, ergibt sich für den Kläger allein schon aus der Aufforderung des Flughafens, die Dachziegel der Häuser in der Anflugschneise festzuklammern. Die von Jets verursachten Luftwirbel, so genannte Randwirbelschleppen, könnten, so der Flughafen, Ziegel von den Dächern wehen und dabei Menschen verletzen oder Autos beschädigen. Darum bot Unique den betroffenen Hausbesitzern an, für die Dachziegelklammerung zu bezahlen.

Für Agustoni ist damit klar: Der Flughafen gibt zu, dass der Flug durch die Luftsäule über dem Haus in Gockhausen spürbare und unwiderlegbare Auswirkungen bis an den Boden hat - und damit das Recht auf Entschädigung gegeben ist. So hat es auch das Bundesgericht im Fall eines Hausbesitzers beim Flughafen Genf-Cointrin gesehen. «Die Beeinträchtigungen durch den Überflug sind derart stark, dass durch die Enteignungsentschädigung der gesamte vom Flugverkehr verursachte Schaden abgegolten werden sollte», stellten die Richter im Oktober 2002 fest. Keine Rolle spiele, ob die Grenzwerte für Entschädigungen wegen Lärmimmissionen erreicht werden.

Der Mann, der nun mit seiner Versicherung die exemplarische Klage führt, besitzt ein Haus in Gockhausen, direkt unter der Anflugroute. Jeden Morgen zwischen 6 und 7 Uhr, am Wochenende bis 9 Uhr fliegen die ankommenden Jets rund 300 Meter über sein Dach.

Rechtsschutzversicherungen unterstützen die Klage

Der Pilotprozess war lange erwartet worden, nicht zuletzt von den neun in der Schweiz tätigen Rechtsschutzversicherungen. Diese hätten ein grosses Interesse am Ausgang dieses Prozesses, denn einige von ihnen hätten Kunden in ähnlicher Lage, erklärt Alain Freiburghaus, Präsident der Fachkommission Rechtsschutz des Schweizerischen Versicherungsverbands. Und offenbar halten die Versicherer die Klage nicht für sinnlos. «Die Rechtsschutzversicherung kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ein Prozess völlig aussichtslos und an den Haaren herbeigezogen ist. Diese Ablehnungsmöglichkeit wurde hier noch nicht benutzt», sagt Freiburghaus.

Dass für die Benutzung von Luftraum bezahlt wird, ist nicht aussergewöhnlich. Die Stadt Zürich stellt seit Jahren Rechnung, wenn die Reklametafel oder der Storenkasten eines Ladens von der Hausfassade aus in die Luftsäule über stadteigenem Boden hineinragt, also städtischen Luftraum beansprucht. Und unter Nachbarn kommt es immer wieder zum Streit, wenn ein Baum über den Gartenzaun hinauswächst, in den nachbarlichen Luftraum.

CHRISTIAN MAURER